

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2021, kann die FMA Gebühren für alle Amtshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich festsetzen, die wesentlich im Privatinteresse einer Partei liegen. Mit dieser Novelle werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Es soll berücksichtigt werden, dass die begünstigende Amtshandlung der FMA in bankaufsichtsrechtlichen Konzessionsverfahren innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus nicht die Konzession, sondern der Vorschlag auf Zulassung ist.
- Besondere Gebührentatbestände für die seit kurzem vorgesehenen Konzessions- und Befreiungstatbestände für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sollen vorgesehen werden.
- Für die bescheidmäßigen Erledigungen der FMA im Zuge der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat durch ein österreichisches Kreditinstitut, österreichisches CRR-Finanzinstitut oder ein Tochterunternehmen eines österreichischen CRR-Finanzinstituts sollen ebenfalls gesonderte Gebührentatbestände vorgesehen werden.
- Schließlich soll gebührenrechtlich berücksichtigt werden, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1620, ABl. Nr. L 271 vom 30.10.2018 S. 10, komplexe Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände vorsieht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.1.) und Z 7 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.C.1.):

Verweisaktualisierungen.

Zu Z 3 (TP I.B.2., TP I.B.6. bis TP I.B.8. und TP I.B.10. bis TP I.B.86.):

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Z 4 (Zum Entfall von 2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.7.):

Die vom Gebührentatbestand erfasste Fristerstreckung zur Einreichung des Kapitalerhaltungsplanes gemäß § 24a Abs. 1 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021, ist in der Regel eine prozessuale Entscheidung und nur in Ausnahmefällen eine inhaltliche, bescheidmäßig zu erledigende Entscheidung, die auch nur teilweise eine tiefergehende Würdigung erfordert. Deswegen genügt es, die gebührenrelevanten Amtshandlungen zukünftig gemäß 2. Teil 1. Abschnitt TP 2 zu vergewähren. Der besondere Gebührentatbestand kann deshalb entfallen.

Zu Z 5 (Zum Entfall von 2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.24.):

Der bisher referenzierte Bewilligungstatbestand gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, besteht seit der Änderung durch die Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, nicht mehr. Deshalb kann auch der hieran anknüpfende Gebührentatbestand entfallen.

Zu Z 6 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.92. bis TP I.B.105.):

Zu TP I.B.92.:

Im gesetzlichen Normalfall des BWG erteilt die FMA die Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften selbst im Verfahren gemäß § 4 BWG. Bei CRR-Kreditinstituten gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG ist anstelle der FMA jedoch die Europäische Zentralbank (EZB) gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung

(EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, für die Erteilung der Zulassung zuständig, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013. Das in Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 geregelte Zulassungsverfahren sieht vor, dass der Zulassungsantrag bei der nationalen zuständigen Behörde, also der FMA zu stellen ist, die den Antrag zu prüfen hat. Erfüllt der Antragswerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BWG nicht, hat die FMA den Antrag abzulehnen, erledigt ihn mithin selbst bescheidmäßig. Ergibt die Prüfung der FMA hingegen, dass der Antragswerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß BWG erfüllt, so ist die FMA dafür zuständig, einen Beschlussentwurf über die Zulassungserteilung zu fertigen und der EZB vorzulegen. Die EZB hat den Beschlussentwurf am Maßstab des einschlägigen Unionsrechts zu prüfen. Sieht sie die Zulassung nicht im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht, widerspricht sie gegenüber der FMA, so dass der Zulassungsantrag ebenfalls abzulehnen ist. Erhebt die EZB hingegen keinen Widerspruch innerhalb offener Frist, so gilt der Beschlussentwurf als von der EZB angenommen. In dem Umfang, in dem die EZB nach Maßgabe dieses Verfahrens in das Zulassungsverfahren eingebunden ist, tritt die Rolle der FMA als Zulassungsbehörde also gemäß § 77d Abs. 1 BWG im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus in den Hintergrund. Die weniger prominente Rolle der FMA korrespondiert dabei allerdings nicht mit einem geringeren Aufwand. Vielmehr lässt sich feststellen, dass die FMA auch bei der Zulassung von CRR-Kreditinstituten für die Ausarbeitung eines Beschlussentwurfes für die EZB einen ähnlichen Aufwand betreibt, wie es bei sonstigen BWG-Konzessionen für die Bescheidvorbereitung bis zur Entscheidung durch den Vorstand der FMA der Fall ist. Wesentlicher Unterschied ist, dass die FMA nicht die Letztverantwortung für die Zulassungserteilung trägt, im Gegenzug aber einen größeren Abstimmungsaufwand mit der EZB hat. Der Aufwand der FMA im Rahmen einer Zulassung von CRR-Kreditinstituten und sonstigen Non-CRR-Kreditinstituten ist somit vergleichbar.

Gemäß § 19 Abs. 10 FMABG kann die FMA Bewilligungen und sonstige Amtshandlungen gemäß TP 1 bis 5 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 146/2000, mit Gebühren belegen. TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 nennt sonstige Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen. Eine solche Amtshandlung ist die Prüfung auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als CRR-Kreditinstitut, weil die Prüfung nur auf Antrag des Zulassungswerbers erfolgt und die begehrte Zulassung nur auf Grund einer positiven Prüfung der FMA, die in einen in ihrer Zuständigkeit liegenden Beschlussentwurf an die EZB mündet, erteilt wird.

Eine Gebührenerhebung der FMA steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht. So steht es den nationalen zuständigen Behörden im Rahmen des einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus nach der ausdrücklichen Anordnung gemäß Art. 30 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 frei, für die Zusammenarbeit mit der EZB Gebühren zu erheben. Im Lichte des österreichischen Rechtsrahmens können die nationalen zuständigen Behörden ihren Aufwand also verursachergerecht auf diejenigen, die von der Zusammenarbeit profitieren, überwälzen. Ein Fall dieser Zusammenarbeit ist das gemeinsame Verfahren bei Anträgen auf Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit eines CRR-Kreditinstituts, wie es in den Art. 73 bis 78 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung), ABl. Nr. L 141 vom 14.05.2014 S. 1, näher ausgeführt wird. Dieser Möglichkeit liegt der Gedanke zugrunde, dass die national zuständigen Behörden ihrerseits den eigenen Verwaltungsaufwand im einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus nicht an die EZB zur Umlage durch diese auf die Beaufsichtigten anmelden, sondern in eigener Verantwortung decken. Eine angemessene Gebührendeckung durch die FMA stellt wiederum sicher, dass der Verwaltungsaufwand verursachergerecht gedeckt wird.

Zu TP I.B.93.:

In gleicher Weise, wie TP I.B.2. berücksichtigt, dass sich eine rein nationale Bankkonzession gemäß § 4 Abs. 2 BWG auf einzelne Bankgeschäfte oder Teile davon beziehen und nachträglich erweitert werden kann, soll dieser Umstand mit TP I.B.93. für CRR-Kreditinstitute berücksichtigt werden, für die die Konzessionierung in die Zuständigkeit der EZB fällt. Der Gebührentarif orientiert sich an TP I.B.2.

Zu TP I.B.94. und TP I.B.95.:

Es sollen besondere Gebührentatbestände für die Konzessionierung von Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften sowie deren Befreiung von der Konzessionspflicht vorgesehen werden. Beide begünstigenden Amtshandlungen sind in § 7b Abs. 1 und 6 BWG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021 erstmalig vorgesehen worden. Um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen

Anforderungen auf konsolidierter Basis innerhalb der gesamten Gruppe eingehalten werden, sollen künftig bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften grundsätzlich einer Konzessionspflicht unterliegen, können von der FMA aber auch unter den Bedingungen des § 7b Abs. 6 BWG hiervon befreit werden. Der Aufwand und damit die Gebührenhöhe für diese neuen Amtshandlungen kann ex ante nur geschätzt werden. Dabei wird für die Konzessionierung ein durchschnittlich vergleichbarer Aufwand wie im Rahmen der TP I.B.10. (Bewilligung der Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes) und für die Befreiung hiervon ein solcher wie im Rahmen der Bewilligung von Ausnahmen wie derjenigen gemäß TP I.B.91. (Bewilligung einer Ausnahme von der Anforderung zur Einrichtung einer eigenen internen Revision) angenommen.

Zu TP I B.96. bis TP I B.98.:

Es sollen für die bescheidmäßigen Erledigungen im Zuge der Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat durch ein österreichisches Kreditinstitut, österreichisches CRR-Finanzinstitut oder ein Tochterunternehmen eines österreichischen CRR-Finanzinstituts gemäß den §§ 10 Abs. 3, 13a Abs. 4 und 14 Abs. 3 BWG gesonderte Gebührentatbestände vorgesehen werden. Die Prüfung und bescheidmäßige Erledigung, ob Einwände gegen die Errichtung einer Zweigstelle sprechen, verursachen im Durchschnitt einen vergleichbaren Aufwand wie die Prüfung und bescheidmäßige Erledigung, ob Einwände gegen den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung sprechen (vgl. TP I.B.6.).

Zu TP I B.99. bis TP I B.105.:

Für die komplexen Genehmigungs- und Erlaubnistatbestände zu den Liquiditätsdeckungsanforderungen (Liquidity Coverage Ratio, LCR) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sollen Gebührentatbestände vorgesehen werden, weil der Aufwand jedenfalls nicht durch die allgemeinen Gebühren nach dem 2. Teil 1. Abschnitt gedeckt wird. Dabei orientiert sich die Gebührenhöhe am bisher verzeichneten oder derzeit erwarteten Aufwand.

Zu Z 8 (TP III.C.14.):

Die Gebührenhöhe wird angehoben, nachdem sich in der Verwaltungspraxis ein Aufwand erwiesen hat, der mit demjenigen gemäß TP III.C.12. vergleichbar ist.